

# Turn- und Sportverein Wolfstein e.V.

## Geschäftsordnung

### § 1 Öffentlichkeit

1. Der TSV Wolfstein erlässt zur Durchführung von Versammlungen und Sitzungen eine Geschäftsordnung.
2. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird. Bei öffentlichen Versammlungen können Einzelpersonen durch den Versammlungsleiter nur ausgeschlossen werden, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung gefährdet ist.
3. Alle Vorstands- und Vereinsausschuss-Sitzungen sind nicht öffentlich. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können, auf Beschluss des Vorstandes, Sachverständige hinzugezogen werden.

### § 2 Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen und der übrigen Vereinsorgane richtet sich nach §10 und §11 der Satzung.
2. Die Einberufungen erfolgen durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.
3. Die Bekanntgabe hat durch rechtzeitigen Aushang der Einladung mit Tagesordnung, an der Bekanntmachungstafel des Vereins, zu erfolgen. Gleichzeitig durch mehrmaligen Hinweis unter Vereinsnachrichten in den örtlichen Tageszeitungen. Weitere geeignete Informationsmöglichkeiten sollten genutzt werden. Ausnahmen § 2 Abs. 4.
4. Bei Vereinsauflösung oder Änderung des Vereinszwecks hat die Einladung schriftlich zu erfolgen. Auch die weiteren Modalitäten des § 17 der Satzung sind einzuhalten.

### **§ 3 Beschlussfähigkeit**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Eine Versammlung wird beschlussunfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. In diesem Falle muß die Beschlussunfähigkeit sofort beantragt werden; eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.

Ist auf Grund von Beschlussunfähigkeit eine Versammlung aufgelöst worden, so ist innerhalb von 14 Tagen eine erneute Versammlung einzuberufen, auf der nur die noch nicht erledigten Tagesordnungspunkte behandelt werden.

2. Die übrigen Vereinsorgane sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmübertragungen sind nicht gestattet. Die Vereinsorgane entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **§ 4 Versammlungsleitung**

1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Vertretern (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern, Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
3. Nach Eröffnung stellt der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung fest. Die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung wird überprüft und die Tagesordnung bekannt gegeben. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
4. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

## **§ 5 Worterteilung und Rednerfolge**

1. Das Wort zur Aussprache zum jeweiligen Tagesordnungspunkt erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen.
2. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.  
Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.
3. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall das Wort ergreifen.

## **§ 6 Wort zur Geschäftsordnung**

Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen oder erteilen.

## **§ 7 Anträge**

1. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
2. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und ausreichend begründet werden. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
3. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
4. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des §13 Abs.1.e) und 2.c) der Vereinssatzung.

## **§ 8 Dringlichkeitsanträge**

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist nach Vorlage abzustimmen.

## § 9 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist abzustimmen.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

## § 10 Abstimmungen

1. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung volljährig sind.
2. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.

Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter oder Beauftragten zu verlesen.

Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.

3. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
4. Abstimmungen erfolgen offen (durch Handzeichen).

Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muß dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muß dieser Antrag von mindestens 20 Prozent der Stimmberechtigten unterstützt werden.

Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.

5. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.  
Bei Zweifeln über die Abstimmung kann der Versammlungsleiter auf Anfrage Auskunft erteilen.
6. Angezweifelte offene Abstimmungen müssen auf Antragsbeschluß namentlich oder geheim wiederholt werden.

## § 11 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.

Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.

2. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuß mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.

Der Wahlausschuß hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

3. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuß zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.

Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

Wahlberechtigt, sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung volljährig sind.

4. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.

5. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuß festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

6. Im Falle eines Ausscheidens oder der Doppelfunktion von Mitgliedern des Vereinsausschusses während der Legislaturperiode, beruft der Vorstand auf Vorschlag des Vereinsausschusses ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl.

## **§ 12 Protokolle**

1. Über alle Mitgliederversammlungen und Vereinsausschuß-Sitzungen sind lt. § 11, Abs. 4 und § 13, Abs. 2.d) der Vereinssatzung Protokolle zu führen.
2.
  - a) Die Niederschrift der Mitgliederversammlung soll Ort und Zeit, die Zahl der erschienenen Mitglieder, den Namen des Versammlungsleiters und die Tagesordnung enthalten.
  - b) Die Niederschrift der Vereinsausschusssitzung soll Ort und Zeit, die Namen der Anwesenden und den Sitzungsleiter enthalten.
3. Die Beschlüsse, die Art der Abstimmung und die Abstimmungsergebnisse sind eindeutig festzuhalten.
4. Die Niederschrift des Protokolls der jeweiligen Sitzung bzw. Versammlung ist nach zwei Wochen in der Geschäftsstelle bzw. beim Abteilungsleiter zu hinterlegen. Einsichtsberechtigt sind die Mitglieder der jeweiligen Vereinsorgane. Einspruch gegen die Fassung des Protokolls muss schriftlich nach allgemeiner Bekanntgabe der Beschlüsse, innerhalb von 14 Tagen erfolgen.
5. Unabhängig davon ist die Vorlage des Protokolls auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung oder Versammlung zu setzen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung

vom: 26.03.2004 ab: 26.03.2004 in Kraft.

Neumarkt i.d.Opf. den, 26.03.2004